

► **B. M. A.**, 48 Jahre alt, ausgebildete Krankenschwester.

Auf ihrem Motorrad fahrend, prallte die Dame im Sommer 2015 in Jesolo (Venedig) gegen einen vorausfahrenden PKW der plötzlich, ohne den Fahrtrichtungsanzeiger zu betätigen, an einer Kreuzung nach links abbog.

Sie erlitt dabei folgende Verletzungen: Fraktur des Kopfes des II., III. und IV. Mittelfußes, Fraktur des Kopfes der proximalen Phalanx der fünften Zehe und des Talus des rechten Fußes sowie Fraktur der vierten und fünften linken Rippe.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung wurde mittels eines in Italien durchgeführten forensischen medizinischen Sachverständigengutachtens aufgrund der zu Errechnung des Gesundheitsschadens und des Schmerzensgeldes vorgeschriebenen italienischen Tabellen wie folgt bestimmt:

dauernder Gesundheitlicher Schaden 9% plus 30 Tage teilweise vorübergehende⁵ Arbeitsunfähigkeit bei 75%, 20 Tage teilweise vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bei 50% und 20 Tage teilweise vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bei 25%.

Die gegnerische Versicherung zahlte außergerichtlich € 14.600,00, wovon € 12.240 für den Personenschaden.